

# **Satzung der Narren-Ober-Liga e. V. Kornwestheim**

(Stand: 2022)

Verein zur Förderung des närrischen Brauchtums



Mitglied im Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e. V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V. Köln

Gemeinnützig anerkannter Verein

# Inhaltsverzeichnis zur Satzung der Narren-Ober-Liga e. V.

## § 1

<b>1. Name und Sitz des Vereins</b>	<b>Seite 1</b>
<b>2. Zweck des Vereins</b>	<b>Seite 1</b>
<b>3. Tätigkeit des Vereins</b>	<b>Seite 1</b>

## § 2

<b>4. Die Mitglieder</b>	<b>Seite 2</b>
<b>5. Die Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 2</b>
a) Beitritt	Seite 2
b) Austritt	Seite 2
c) Ausschluß	Seite 3
d) Der Verein ist Mitglied im	Seite 3

## § 3

<b>6. Rechte und Pflichten</b>	<b>Seite 4</b>
a) Der Mitglieder	Seite 4
b) Der Ehrenmitglieder	Seite 4

## § 4

<b>7. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr</b>	<b>Seite 4</b>
<b>8. Ehrentitel der Narren-Ober-Liga</b>	<b>Seite 5</b>
a) Ehrenpräsident	Seite 5
b) Ehrenvizepräsident	Seite 5
c) Ehrenrat	Seite 5

## **§ 5 Die Organisation des Vereins**

<b>9. Die Organe des Vereins</b>	<b>Seite 5</b>
<b>10. Das Präsidium</b>	<b>Seite 6</b>
<b>11. Der amtierende Elferrat</b>	<b>Seite 6</b>
<b>12. Die ordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 9</b>
<b>14. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 9</b>

### **Allgemeines**

<b>15. Allgemeine Richtlinien</b>	<b>Seite 10</b>
<b>16. Gruppen des Vereins</b>	<b>Seite 10</b>
<b>17. Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 13</b>
<b>18. Schlußwort</b>	<b>Seite 13</b>

**Satzung der  
Narren-Ober-Liga e. V. Kornwestheim**  
Verein zur Förderung des närrischen Brauchtums

**§ 1**

**1. Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins ist Narren-Ober-Liga e. V. mit Sitz in Kornwestheim.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

**2. Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- b) Förderung des Sports, insbesondere des karnevalistischen Gardetanz- und Schautanzsport sowie der Teilnahme an nationalen Tanzturnieren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- c) Förderung von Musik und Gesang, insbesondere der traditionellen Marsch- und Fanfarenmusik sowie der Guggenmusik.

**3. Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### 4. Die Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) beitragsfreien Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zu 16 Jahren aller Gruppen sind beitragsfrei, sofern ein Elternteil Mitglied ist. Ist kein Elternteil Mitglied, so ist ein Jugendbeitrag zu entrichten.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Eine vorherige ordentliche Mitgliedschaft bei der Narren-Ober-Liga ist hierfür nicht erforderlich.

Unter besonderen Umständen können ordentliche Mitglieder auf Vorschlag zu beitragsfreien Mitgliedern ernannt werden.

### 5. Mitgliedschaft

#### a) Beitrag

Die Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied der Narren-Ober-Liga hat schriftlich unter genauer Angabe der Personalien und des Wohnsitzes zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium und den Elferrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und beitragsfreien Mitgliedern erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit von Präsidium und Elferrat.

#### b) Austritt

Der Austritt aus der Narren-Ober-Liga kann jeweils zum Ende eines Vereinsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich an Präsidium und Elferrat erklärt werden.

Dem Austrittersuchen kann jedoch erst dann stattgegeben werden, wenn sämtliche, gemäß Satzung festgelegten Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes der Narren-Ober-Liga gegenüber erfüllt sind. Sinngemäß gilt dies auch für Ehrenmitglieder und beitragsfreien Mitglieder.

Nach dem Austritt erlöschen automatisch sämtliche Rechte an die Narren-Ober-Liga.

### **c) Ausschluß**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigt, selbst durch unlautes Handeln in Verruf gerät, das gesellige Einvernehmen innerhalb des Vereins stört oder den fälligen Beitrag trotz Aufforderung nicht entrichtet.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag mit 2/3 Stimmenmehrheit von Präsidium und Elferrat. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung seines Ausschlusses Berufungsmöglichkeit dagegen mit schriftlichem Antrag für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß entscheidet. Stimmengleichheit gilt wie Ablehnung der Berufung.

Mit dem Ausschluß erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte gegen den Verein.

### **d) Der Verein ist Mitglied im**

- a) Bund Deutscher Karneval (BDK)
- b) Landesverband Württ. Karnevalvereine e. V. 1958
- c) Landesverband Gardetanzsport Württemberg e. V. 1988
- d) Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände. Dieses gilt insbesondere auch für seine Einzelmitglieder. Er tritt dafür ein, Personen, die bei ihm Sport betreiben, zur Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.

## § 3

### 6. Rechte und Pflichten

#### a) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben auf allen Mitgliederversammlungen des Vereins aktives Stimmrecht, alle ordentlichen Mitglieder und solche Ehrenmitglieder, sofern die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder des Vereins waren, auch passive Mitglieder.

Alle Mitglieder sind angehalten, sich nach besten Kräften für die Belange der Narren-Ober-Liga einzusetzen, für die Verbreitung Ihrer Ziele nach außen mitzuwirken und für den Verein zu werben.

Außerdem sollten die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu Beginn eines Vereinsjahres bezahlt werden.

#### b) Ehrenmitglieder

haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

## § 4

### 7. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Jahresbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Vereinsjahr festgelegt.

Der Beitrag ist am Beginn eines jeden Vereinsjahres unaufgefordert zur Zahlung fällig. Bei Neueintretenden beginnt die Schuld für Beitrag und evtl. Aufnahmegebühr mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme als ordentliches Mitglied. Beides ist dann sofort für das laufende Vereinsjahr in der vollen, festgesetzten Höhe zu entrichten.

## **8. Ehrentitel der Narren-Ober-Liga**

### **a) Ehrenpräsident**

Zum Ehrenpräsidenten kann auf einstimmigen Beschluß des Präsidiums und Elferrates unter vorbehaltlicher Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, wer sich langjährige Verdienste als Präsident erworben hat.

### **b) entfällt**

### **c) Ehrenrat**

Ehrenrat kann auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluß des Elferrates mit 2/3 Stimmenmehrheit derjenige Elferrat werden, der ununterbrochen mindestens sechs Jahre aktiver, amtierender Elferrat war und diesen Posten vorwiegend mit einer ihm übertragenen, amtlichen Funktion zur vollen Zufriedenheit ausgefüllt hat.

## **§ 5**

### **Die Organisation der Narren-Ober-Liga**

## **9. Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium
- b) der Elferrat
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung
- d) die außerordentliche Mitgliederversammlung



## 10. Das Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Vizepräsidenten
- d) dem Schatzmeister, der für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögen verantwortlich ist.
- e) dem Schriftführer

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Präsidenten.

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer vertreten. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgen je in einem getrennten Wahlgang.

Die Wahlen sind ausschließlich während einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

## 11. Der amtierende Elferrat

Die Wahl des amtierenden Elferrates erfolgt in geheimer Wahl in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, während der auch Präsident und der Schatzmeister gewählt wird. Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auch die Wahl mit Handzeichen möglich. Die Wahl gilt für die Dauer von zwei Vereinsjahren

Außer dem Präsidium besteht der amtierende Elferrat aus solchen der gewählten Mitgliedern, die bereit sind für die Dauer ihrer Amtszeit (2 Jahre) u.a. folgende und andere Funktionen zu übernehmen:

**Sitzungspräsident mit Vertreter,**  
die die Veranstaltungen leiten.

**Kassierer,**  
der die Arbeit des Schatzmeisters weitgehend unterstützen und diesem voll verantwortlich ist.

**Schriftführer,**

der weitgehend für den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins dem Präsidenten gegenüber verantwortlich ist; Verfügungen oder Abmachungen dürfen von diesen nicht getroffen werden, er ist der Protokollchef des Vereins, der ordnungsgemäß die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen zu führen hat.

**Der Gardechef aller Tanzgarden des Vereins, der Führer des Spielmanns- und Fanfarenzuges, der Sprecher der Hexengruppe**

Der Gardechef hat das Recht mit Absprache des Vorstandes eine(n) Trainer(in) einzusetzen.

Schließlich u. U.

**Zeremonienmeister, Kostüm- und Instrumentenverwalter, Technischer Leiter**

sofern diese Funktionen nicht bereits von Elferräten mitübernommen werden.

Jedes Mitglied, das zum Elferrat vorgeschlagen wird und sich im Falle seiner Wahl bereit erklärt, diese anzunehmen, ist nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit seinem Präsidenten und des Vereins zu Treue und Gehorsam in allen Vereinsangelegenheiten und zu einträchtiger Zusammenarbeit innerhalb des Elferrates verpflichtet.

Jeder Elferrat ist ferner verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des Vereins oder Elferratssitzungen zu erscheinen und überall die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Sollte ein Elferrat während der Dauer seiner Amtszeit aus irgendwelchen Gründen ausscheiden oder nicht in der Lage sein, seine ihm übertragene Funktion voll auszufüllen, so ist der Präsident ermächtigt, diesen Elferrat in allen Ehren aus seinem Amt zu entlassen und aus den Reihen der Mitglieder ist geeigneter Ersatz zu suchen. Das Ornat darf nicht mehr getragen werden.

Das Präsidium ist außerdem berechtigt, während der Dauer der Amtszeit, falls erforderlich und dann in geringstmöglichem Umfang, zusätzliche Elferräte einzusetzen.

## **12. Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder, die jedes Jahr im April stattzufinden hat.

Die Einladung hierzu hat schriftlich durch den Präsidenten, mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe des Versammlungsortes und der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten eingetroffen sein und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eintreffende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Kassenbericht des Schatzmeisters, der in einer für die Allgemeinheit bestimmten, ausführlichen Form zu erfolgen hat.
3. Bericht der Kassenrevisoren
4. Aussprache über die vorangegangenen Berichte
5. Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters im Besonderen und des amtierenden Elferrates für das abgelaufene Geschäftsjahr
6. Wahl des Wahlvorsitzenden und seiner beiden Beisitzer
7. Turnusgemäße Neuwahlen Präsidium – Es werden in den geraden Jahren die beiden Vizepräsidenten und der Schriftführer, in den ungeraden Jahren der Präsident und der Schatzmeister gewählt.
8. Wahl des amtierenden Elferrates (alle zwei Jahre zusammen mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister)
9. Wahl der beiden Kassenrevisoren für das neue Vereinsjahr
10. Allgemeines

## **13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen besonderer Gründe auf 2/3 Mehrheitsbeschluß des Präsidiums und Elferrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe erfolgen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Form gemäß Punkt 12 unter Angabe der Gründe.

Anträge zur Tagesordnung werden ebenfalls gemäß Punkt 12 behandelt.

## **14. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (Punkt 11 und 12)**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme bildet nur Punkt 16 dieser Satzung (Auflösung). Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich die stimmberechtigten Mitglieder nach Vorzeigen der Mitgliedskarte deutlich und lesbar einzutragen haben. Nach dieser Liste erfolgt die Überprüfung der bei einer Abstimmung abgegebenen Stimmenzahl.

Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung verlesen und genehmigt werden.

Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung durch Handzeichen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muß geheime, schriftliche Abstimmung erfolgen.

Satzungsänderungen benötigen mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und sind bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung als solche aufzuführen.

Der Verlauf einer Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Wahlen und Beschlüsse mit Anträgen (im genauen Wortlaut), ist vom Protokollchef schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und von ihm unterschriftlich zu beurkunden.

Jede Garde des Vereins, einschließlich des Spielmanns- und Fanfarenzuges bzw. die Guggenmusik und Hexengruppe, hat auf Mitgliederversammlungen bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme, unabhängig davon, ob einige deren Angehörigen bereits Mitglieder und somit sowieso stimmberechtigt sind.

## **Allgemeines**

### **15. Allgemeine Richtlinien**

Es soll und muß das Ziel aller Mitglieder und Aktiven sein, die Bestrebungen und Belange der Narren-Ober-Liga nach besten Kräften zu fördern und neue Mitglieder zu gewinnen.

Nur ein großer, gesunder Mitgliederstamm kann unser Wollen und Wirken unterstützen.

Die Embleme, Uniformen und Kostüme des Vereins dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums und Elferrates getragen werden. Dies gilt vor allem für gesellschaftsfremde Veranstaltungen.

Jeder Angehörige einer Garde oder Gruppe, sowie alle übrigen Aktiven des Vereins müssen ganz besonders bestrebt sein, durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit werbend für den Verein zu wirken.

Der Elferrat und das Präsidium haben bei sämtlichen offiziellen Veranstaltungen während der Karnevalsaison die vorgeschriebene Elferratskleidung zu tragen.

Beim Ausscheiden eines Aktiven aus dem Verein können bei Vorliegen besonderer Gründe die Embleme vom Präsidenten eingezogen oder das weitere Tragen derselben verboten werden.

### **16. Gruppen des Vereins**

Die Narren-Ober-Liga verfügt über folgende Garden oder Gruppen, die nicht zuletzt dem Verein nach außen hin das Gepräge geben:

- a) Die Aktiven Garde
- b) Die Junioren Garde
- c) Die Kinder Garde
- d) Die Maskengruppe
- e) Der Spielmanns- und Fanfarenzug
- f) Der Elferrat
- g) Die Hausfrauen Garde
- h) Das Männerballett
- i) Die Guggenmusik

Jede Garde oder Gruppe untersteht einem Gardechef oder Leiter, der Elferrat oder Verbindungsmann zum Elferrat ist.

Über die Auflösung einer Garde oder Gruppe oder die Gründung einer weiteren entscheiden Präsidium und Elferrat mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit nach eingehender Beratung.

Auftritte bei anderen als vereinseigenen Veranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums.

Alle Angehörigen von Garden oder Gruppen sollen mit Freude und Aufgeschlossenheit bei allen Veranstaltungen mitwirken und zu einem guten Gelingen beitragen.

1. Alle Gruppen sind Untergruppen des Vereins und sind nicht allein Verfügungs- oder Beschlußberechtigt. Eigener Schriftverkehr darf nicht geführt werden.
2. Sämtliche Vorschläge oder Vorhaben müssen dem Präsidium zur Genehmigung oder Zustimmung rechtzeitig, schriftlich vorgelegt werden.
3. Für sämtliche Besuche oder Auftritte (außer vereinseigene) ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich mit Angabe von Tag, Ort und Platz.
4. Kostüme dürfen nur bei Auftritten getragen werden.

Hexenkostüme nur am 11.11. und ab 06.01. bis Faschingsdienstag.

Ein Verleih von Kostümen oder Masken an nichtangehörige der jeweiligen Gruppe darf nicht erfolgen.

Auch eigene Kostüme oder Masken, die für eine Gruppe der Narren-Ober-Liga angefertigt wurden, dürfen nicht getragen werden. Nach Ausscheiden aus der Gruppe oder vom Verein kann dieses nur zum Andenken aufbewahrt werden. Eine Veräußerung der Kostüme oder Maske bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

5. Vereinseigene Kostüme sind nach Austritt in einwandfreiem Zustand, gereinigt abzugeben.
6. Ist das Kostüm beschädigt, entscheidet das Präsidium ob Schadenersatz geleistet werden muß.

7. Bei der Hauptversammlung wird für jede Gruppe ein Gruppenleiter (Stellvertreter) gewählt oder bestätigt.  
Der Gruppenleiter soll möglichst am Ort der Gesellschaft seinen Wohnsitz haben und mindestens 1 Jahr Mitglied der Gesellschaft sein.
8. Wer unverständlich eigene Abmachungen trifft, oder wiederholt Äußerungen verbreitet, die für die Gruppe und dem Verein schädigend sind, wird von der Gruppe und vom Verein ausgeschlossen.
9. Alle Gruppenmitglieder sind verpflichtet auch bei Veranstaltungen außerhalb der Kampagne, die vom Verein ausgeführt werden mitzumachen und mitzuhelfen.
10. Eigene Veranstaltungen oder Auftritte der Gruppen müssen vom Präsidium genehmigt werden.
11. Sämtliche Gegenstände, Geräte usw. die für Gemeinschaftszwecke für die Gruppen und Verein angeschafft wurden, sind Eigentum der NOL.
12. Zu den Gruppen zählen nur Aktive die in der Gruppe mitwirken, alle anderen sind passive Mitglieder der NOL.
13. Die Sportabteilung  
Die sportlichen Aktivitäten des Vereins werden in einer Sportabteilung zusammengefaßt. Diesen Sportabteilungen gehören an  
-alle Mitglieder der Garden und Gruppen im Sinne des § 5 Absatz 16  
sowie die Mitglieder des Vereins, die den Beitritt zu Sportabteilung erklärt haben.

Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung; diese bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von Präsidium und Elferrat.

Die nach § 2 Absatz 5 d dieser Satzung Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbände wurde von der Sportabteilung erworben; diese erfüllt die Rechte und Pflichten der Mitglieder im WLSB nach dessen jeweils geltender Satzung.

## 17. Auflösung des Vereins

Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Punkt 11 und 12) kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Auflösung des Vereins beschließen.

Der Antrag zur Auflösung muß als besonderer Punkt der Tagesordnung in der fristgemäß zugestellten Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Die erste, über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung ist im Gegensatz zu Punkt 13 dieser Satzung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zum Auflösungsbeschuß ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sind bei der ersten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, weniger als die vorgeschriebene Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, und ist damit bezüglich dieses Punktes die Versammlung beschlussunfähig, so muss eine erneute, außerordentliche Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden, die dann gemäß Punkt 13 beschlußfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl die Auflösung beschließen kann.

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Barvermögen, sowie der sich aus einer Versteigerung des Inventars des Vereins ergebene Betrag wohltätigen Zwecken, der Jugendarbeit des Deutschen Roten Kreuz Ortsgruppe Kornwestheim, zugeführt.

## 18 Schlußwort

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.April 2022 beschlossene Satzungsänderungen, wurden am 15. Mai 2022 in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nummer VR 613 eingetragen

Amtsgericht - Vereinsregister -  
**Ludwigsburg, den 15. Mai 2022**